

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

I. Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung der Lieferung oder Leistung unsererseits stellt eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar. Diese erlangen auch ohne Zurückweisung unsererseits keine Geltung.

- (2) Unsere Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen, insbesondere Beschichtungs- und Lackierungsleistungen, und zwar unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung des der Lieferung oder Leistung zugrundeliegenden Vertrages. Soweit in den folgenden Lieferbedingungen nur Lieferungen angesprochen sind, gelten sie auch in vollem Umfang für von uns erbrachte Leistungen entsprechend, es sei denn, der Regelungsgehalt der Bedingungen ist speziell auf Lieferungen ausgerichtet. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310, 14 BGB.

Der Auftraggeber erklärt sich mit Auftragserteilung mit unseren Lieferbedingungen in vollem Umfang einverstanden, und zwar auch für den Fall, dass seinem Auftrag abweichende Bedingungen beigelegt sind.

Erhält der Auftraggeber erstmals im Rahmen unseres kaufmännischen Bestätigungsschreibens oder unserer Auftragsbestätigung, als welche - für den Fall, dass keine Versendung eines separaten Bestätigungsschreibens oder einer separaten Auftragsbestätigung erfolgt, - auch eine Rechnung gilt, Kenntnis von der Existenz oder dem Wortlaut unserer Allgemeinen Lieferbedingungen, so werden diese durch die widerspruchslose Annahme des Bestätigungsschreibens bzw. der Auftragsbestätigung voll umfänglich anerkannt.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

Diese Bedingungen gelten auch für die weitere gesamte Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf es nicht.

II. Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich die Verbindlichkeit bestätigt wird. Ein Vertrag kommt nur durch unsere ausdrückliche Bestätigung – als welche für den Fall, dass keine Versendung eines separaten Bestätigungsschreibens oder einer separaten Auftragsbestätigung erfolgt, auch eine Rechnung gilt – oder durch vorbehaltlose Lieferung oder Teillieferung zustande.
- (2) An allen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis überlassenen Informationen und Unterlagen, insbesondere Urkunden, Zeichnungen, Prospekten u. a., behalten wir uns das Eigentumsrecht sowie das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber hat sämtliche Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrages unverzüglich und unaufgefordert an uns herauszugeben. Alle Informationen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder in anderer Weise als vertraglich vorgesehen verwendet werden.
- (3) Die in unseren Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Unterlagen sowie in unserem Angebot enthaltenen Angaben, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten, Lieferfristen sowie Angaben bezüglich der Verwendbarkeit unserer Produkte sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, diese Angaben sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Geringfügige Abweichungen von der Beschreibung unseres Angebotes gelten als genehmigt, es sei denn, die Abweichung ist für den Auftraggeber unzumutbar. Eine Zusicherung von Eigenschaften unserer Leistungen bedarf der vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

- (4) Schreibfehler oder Kalkulationsirrtümer berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftraggeber eine Anpassung ablehnt. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich bestimmte Preise vereinbart sind, gilt unsere jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Preiskalkulation, die wir auf Wunsch bekanntgeben. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der am Tag der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie Kosten der Verpackung und des Transports gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Auftraggebers zu versichern.
- (2) Werden Werkzeugkosten berechnet, so bleiben die Werkzeuge selbst immer unser Eigentum.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung gem. § 367 Abs. (1) BGB zu verrechnen.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. Eventuell hiermit verbundene Kosten trägt der Auftraggeber.
- (5) Der Auftraggeber kann nur mit von uns unbestrittenen oder anerkannten sowie mit rechtskräftig festgestellten Forderungen - dies gilt auch für solche aus Mängelhaftung - aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

- (6) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu berechnen. Wir behalten uns vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

- (7) Bestehen Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers - insbesondere bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungsverzug, Zahlungsrückständen aus anderen Lieferungen, schleppender Zahlungsweise oder Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - so werden unsere sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Zu weiteren Leistungen sind wir nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber nach unserer Wahl Vorkasse leistet, Zahlung Zug um Zug erfolgt oder Sicherheitsleistungen erbracht werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

IV. Lieferungsumfang und -zeit

- (1) Art und Umfang der Lieferung ergeben sich – sofern erfolgt – aus unserer Auftragsbestätigung bzw. unserem Bestätigungsschreiben. Zu Teillieferung sind wir berechtigt. Jede Teillieferung wird als Erledigung eines besonderen Auftrages im Sinne dieser Bedingungen behandelt.

Wir bemühen uns nach Kräften, die von uns genannten Liefertermine einzuhalten; die von uns genannten Termine stellen aber keine Fixtermine im Sinne des Gesetzes dar, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Lieferfrist beginnt mangels anderer Vereinbarung mit Eingang der zu bearbeitenden Gegenstände (Rohware) in unserem Werk, jedoch nicht vor Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflichten sowie Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen in Hinsicht auf die Herstellung des bestellten Produktes sowie aller Fragen zur Durchführung der Lieferung.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

- (2) Soweit einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist, verbleibt uns für die erstmalige Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen eine Frist von mindestens 6 Wochen. Werden die geordneten Lieferungen oder Leistungen von uns nicht serienmäßig gefertigt oder müssen zur Überprüfung der Durchführbarkeit Musterteile gefertigt werden, so verlängert sich die Frist auf mindestens 8 Wochen. Bei Serienfertigung beträgt die Frist vorbehaltlich Satz 1 mindestens 10 Tage.
- (3) Auch nach Überschreitung der Lieferfrist bleibt der Auftraggeber zur Abnahme und Bezahlung der bearbeiteten Ware verpflichtet.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die bearbeitete Ware unser Werk verlässt oder die Anzeige der Versandbereitschaft abgesandt wird. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Solange diese Verpflichtungen nicht in vollem Umfang erfüllt worden sind, ist die Lieferfrist unterbrochen. Dies gilt insbesondere bei Nichtleistung einer vereinbarten Anzahlung.
- (5) Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir nachweislich in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Auftrages vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nachfrist aus anderen als in Absatz (8) genannten Gründen überschritten wurde. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind vorbehaltlich VII Abs. (1) und (2) ausgeschlossen.
- (6) Ansprüche auf Ersatz von Verzugsschäden wegen unseres nachgewiesenen Lieferverzuges bestehen nur im Rahmen des VII. Unsere Schadensersatzverpflichtung nach VII Abs. (3) ist auf 3 % des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt auf maximal 15 % des Leistungswertes, beschränkt.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart ist.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

(8) Lieferverzug liegt im Falle der Verspätung oder der Nichterfüllung der Lieferung nicht vor, wenn diese Leistungsstörungen direkt oder indirekt durch höhere Gewalt oder durch sonstige Ereignisse verursacht werden, auf die wir keinen Einfluss haben. Hierzu zählen insbesondere Verknappung von Material und Werkstoffen, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Personalmangel, behördliche Maßnahmen, Mangel an Kraftstoff- oder Transportmöglichkeiten, Streik und Aussperrung, Feuer, Explosion und ähnliche die Produktion einschränkende Ursachen sowie die Nichtbelieferung durch Zulieferanten. Beim Vorliegen eines solchen Umstandes verschiebt sich der Liefertermin auch innerhalb eines Lieferverzuges in angemessenem Umfang. Über das Eintreten derartiger Umstände werden wir den Auftraggeber so bald wie möglich unterrichten, sofern sie nicht bereits offenkundig sind. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien aufgrund der in diesem Absatz bezeichneten Umstände unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

(9) Ist vereinbart, dass der Auftraggeber die bearbeiteten Gegenstände abholt, so hat die Abholung für den Fall, dass ein fester Termin vereinbart worden ist, zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen, anderenfalls innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Anzeige der Abholbereitschaft. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht nach, so gerät er, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Annahmeverzug.

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so können wir Ersatz des uns dadurch entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.

Nimmt der Auftraggeber auch nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen den Liefergegenstand nicht ab, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, über den Gegenstand des Auftrages anderweitig zu verfügen.

V. Gefahrenübergang

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Soll die Abnahme in unserem Werk erfolgen, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über. Ansonsten geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonstige zur Versendung bestimmte natürliche oder juristische Person übergeben wird; dies gilt auch, wenn wir den Transport durchführen. Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht ab Zeitpunkt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- (2) Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Rechnung des Auftraggebers.

VI. Haftung für Mängel

- (1) Es obliegt dem Auftraggeber, die Vorarbeiten an der Rohware so zu leisten, dass die Arbeiten daran ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Geschieht dies nicht, entfällt für uns jede Haftung unbeschadet der uns zustehenden Ansprüche. Für Fehler, die sich aus unvollständigen oder nicht übermittelten Anweisungen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.
- (2) Der Anlieferzustand der Rohware muss lackierfähig sein (rost-, zunderfrei), sie muss insbesondere frei von Silikonrückständen sein, und die Oberflächen dürfen keinen Materialschwankungen unterliegen (keine Metalle unterschiedlicher Güte). Verunreinigungen des angelieferten Materials sind uns vorab schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die in der Produktion des Auftraggebers eingesetzten Hilfsmittel müssen mit einem mild alkalischen, wässrigen Entfettungsmittel rückstandslos entfernbar sein. Ferner dürfen die Hilfsmittel nicht verseifen und müssen AOX-frei sein. Grundsätzlich gelten diesbezüglich die Kriterien des Verbandes der Deutschen Automobil Industrie.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

- (4) Bei einem für gut befundenen, von uns gefertigten Muster darf der spätere Anlieferungszustand der Rohware nicht von dem des Musters abweichen. Zeichnungsänderungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Sind die genannten Voraussetzungen - auch teilweise - nicht erfüllt, entfällt insoweit jegliche Haftung unsererseits für Mängel.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unsererseits erbrachte Leistung unverzüglich auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Mangelfreiheit zu prüfen. Art, Umfang und Ergebnis der Kontrollen sind zu protokollieren und uns die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen, nachdem die Anzeige der Abholbereitschaft eingegangen ist bzw. die Gegenstände unser Werk verlassen haben, schriftlich zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen hat den Verlust aller Ansprüche aus Mängelhaftung zur Folge
- (6) Weichen Qualität, Farbe, Menge und Gewicht unserer Lieferung geringfügig vom Sollzustand ab, ohne dass deren Funktion hierdurch beeinträchtigt wird, so liegt hierin kein Mangel. Bei Mengen und Gewicht liegt Geringfügigkeit vor, wenn Abweichungen von nicht mehr als 5 %, basierend auf der Anlieferungsmenge bzw. dem Anlieferungsgewicht, vorliegen. Maßgebend hierfür ist ausschließlich unsere Eingangs- bzw. Ausgangsverwiegung. Beim Abpacken der lackierten Ware können wir eine Mengenkontrolle vornehmen, welche für die Beteiligten maßgeblich ist, wenn unserer mitgeteilten Feststellung nicht unverzüglich vom Auftraggeber nach Kenntnis bzw. -möglichkeit hiervon ausdrücklich widersprochen wurde.
- (7) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche aus VII Abs. (1) S. 2, (2) handelt, nach einem Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines etwaigen Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt hiervon unberührt.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

- (8) Für die Feststellung unserer Haftung kann der fehlerhafte Gegenstand nach unserer Wahl entweder von uns beim Auftraggeber überprüft oder an uns zurückgesandt werden. Wählen wir die Rücksendung, so hat diese unverzüglich unter Angabe der Artikel- und Chargen-Nummer sowie Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Ansonsten ist eine Bearbeitung der Reklamation nicht möglich. Bis zur Klärung der Reklamation darf die beanstandete Lieferung vom Auftraggeber weder verarbeitet noch veräußert werden.

Sollten wir für einen Mangel haften, behalten wir uns vor, diesen nach unserer Wahl zu beseitigen oder kostenfreien Ersatz zu liefern. Erst wenn die Nacherfüllung durch uns endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis zu mindern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Nachbesserungen und Nacharbeit durch den Auftraggeber oder Dritte bedürfen – auch nach Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag – der Einwilligung unserer Abteilung ZQM.

- (9) Weitere als die vorstehend genannten Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz irgendwelcher Art, etwa Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in den in VII Abs. (1) S. 2, (2) geregelten Fällen.
- (10) Unsere Haftung für Mängel ist betraglich auf die Höhe des von uns berechneten Entgeltes für die erbrachte Lieferung oder Leistung beschränkt.
- (11) Der Auftraggeber hat uns für die Mangelbeseitigung eine angemessene Frist einzuräumen, die insbesondere Selbstbelieferung berücksichtigt. Verweigert der Auftraggeber dies, so werden wir von der Mängelhaftung befreit.
- (12) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

im Rahmen des Vertrages erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten entstanden sind.

Unsere Haftung für Mängel entfällt bei unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen.

- (13) Mängelrügen berühren die Fälligkeit unseres Anspruches auf Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht, es sei denn, die Mängel sind durch uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.
- (14) Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung, sonstige Angaben und Hinweise erfolgen nach bestem Wissen, begründen aber keine Haftung unsererseits.

VII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- (1) Schadensersatzansprüche uns gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind - soweit sich aus diesen Lieferbedingungen nichts Abweichendes ergibt - ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei Verletzung wesentlicher das Vertragsverhältnis prägender Pflichten, d.h. solchen, auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Einer Pflichtverletzung unsererseits steht die unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

- (4) Sämtliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 genannten Fälle – verjähren innerhalb eines Jahres nach Erbringung der Lieferung oder Leistung, gleichgültig gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden.

- (5) Sollten wir wegen einfacher Fahrlässigkeit zum Schadensersatz verpflichtet sein, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Dies gilt nicht für den Ersatz von vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden.

VIII. Haftung des Auftraggebers

- (1) Bei mangelhaftem, falschem oder verspätet bereitgestelltem Material sowie bei der Überlassung unzutreffender oder unvollständiger Informationen, Spezifikationen oder Unterlagen trägt der Auftraggeber bei schuldhaftem Verhalten die uns dadurch verursachten Kosten und Schäden.

- (2) Verstößt der Auftraggeber gegen eine vertragliche Verpflichtung und ist er deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, so sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis einen Schadensersatz in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis dafür zu erbringen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als unsererseits geltend gemacht wird, entstanden ist. Weitergehende Ansprüche unsererseits werden hierdurch nicht berührt.

- (3) Sofern der Auftraggeber uns verunreinigtes Material übergeben hat ohne uns vorab Verunreinigungen genau schriftlich anzuzeigen, hat er, wenn wegen der Verunreinigungen Bäder in unseren Anlagen verworfen und neu angesetzt werden müssen/mussten, die Kosten hierfür zu tragen.

IX.

Sicherungsrechte

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

- (1) Wir erwerben durch die Bearbeitung der Rohware oder deren Verbindung mit dem von uns eingesetzten Material Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns vorgenommenen Lieferungen und Leistungen zum Wert der durch die Bearbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache. Eine Verfügung über die im Miteigentum stehende Ware ist dem Auftraggeber nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet, insbesondere darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Bei Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des oben in Satz 1 beschriebenen Verhältnisses mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- (2) Von der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in die in unserem Miteigentum stehende Ware hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Zur Durchsetzung unserer Rechte hat uns der Auftraggeber alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

X. Sonstiges

- (1) Aufträge oder Ansprüche irgendwelcher Art können ohne unsere schriftliche Einwilligung weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf einen anderen übertragen werden.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

- (3) Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformvereinbarung kann gleichfalls nur schriftlich geändert werden.

- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Details, die ihnen durch diese Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, sofern sie nicht bereits allgemein bekannt sind.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Oftec GmbH & Co. KG und FEO GmbH

Stand November 2015

- (5) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes speichern und für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden.

- (6) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Auftraggebern und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- (7) Soweit gesetzlich zulässig, ist Hagenbach Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.